

Kaderantrag/-vereinbarung

für die Förderperiode 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027

Athletin / Athlet

Geburtsdatum

Verein

Gesetzliche Vertretung (bei Minderjährigen)

Leistungen / Disziplinen

Vorbemerkung

Liechtenstein Athletics (LLV) fördert die Entwicklung leistungsorientierter Athletinnen und Athleten und organisiert die Vertretung Liechtensteins an internationalen Leichtathletik-Wettkämpfen. Die vorliegende Vereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Liechtenstein Athletics und der Athletin / dem Athleten. Sie schafft Transparenz über Kaderstatus, Förderung, Selektionen, Nationalmannschaftseinsätze, Verhalten, Ausrüstung, Sponsoring und Integrität.

Die sportliche Ausbildung und das regelmässige Training finden grundsätzlich in den Mitgliedsvereinen beziehungsweise im persönlichen Trainingsumfeld der Athletin / des Athleten statt. Liechtenstein Athletics führt keine Nationaltrainer-Struktur und schuldet keine laufende individuelle Trainingsbetreuung.

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Vereinbarung gilt für Athletinnen und Athleten, die einem Fördergefäss oder Kader von Liechtenstein Athletics angehören. Für selektionierte Athletinnen und Athleten ohne Kaderzugehörigkeit gelten für den jeweiligen Nationalmannschaftseinsatz die einschlägigen Bestimmungen dieser Vereinbarung sinngemäss.
- 1.2. Die Parteien anerkennen die jeweils gültigen Statuten, Reglemente und Verhaltensvorgaben von Liechtenstein Athletics sowie die für den jeweiligen Einsatz anwendbaren Bestimmungen von World Athletics, European Athletics, Liechtenstein Olympic, Swiss Athletics und den zuständigen Integritäts- und Anti-Doping-Organisationen.
- 1.3. Liechtenstein Athletics verfügt über kein eigenes Athleten-Lizenzsystem. Die Athletin / der Athlet löst die für Starts erforderliche Lizenz über Swiss Athletics und hält diese während der Förderperiode gültig.
- 1.4. Die Zugehörigkeit zu einem Kader oder Fördergefäss begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte finanzielle oder sonstige Förderleistung. Art und Umfang der Unterstützung werden jährlich und unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen, personellen und organisatorischen Mittel festgelegt.
- 1.5. Die Kaderzugehörigkeit begründet keinen Anspruch auf eine Selektion für einen internationalen Wettkampf oder Grossanlass.
- 1.6. Die Kaderzugehörigkeit begründet keinen Anspruch auf ein durch Liechtenstein Athletics organisiertes regelmässiges Training, einen bestimmten Trainer, eine bestimmte Trainingsgruppe oder eine individuelle Trainingsplanung durch Liechtenstein Athletics.

2. Kaderstatus, Förderung und Selektion

- 2.1. Über Kaderzugehörigkeit und individuelle Förderleistungen entscheidet Liechtenstein Athletics gemäss den jeweils gültigen Kriterien und Zuständigkeiten.
- 2.2. Förderleistungen können insbesondere finanzielle Beiträge, Reise- und Wettkampfkosten, Leistungsdiagnostik, Material, Verbandsausrüstung, organisatorische Unterstützung oder den Zugang zu Angeboten Dritter umfassen. Ein Anspruch besteht nur auf ausdrücklich schriftlich zugesagte Leistungen.
- 2.3. Die persönliche Förderzusage für die jeweilige Förderperiode wird in Anhang 1 festgehalten. Nicht beanspruchte oder nicht verwendete Leistungen können nicht ohne ausdrückliche Zustimmung auf die nächste Förderperiode übertragen werden.
- 2.4. Selektionen für internationale Einsätze erfolgen aufgrund der jeweils gültigen Selektionskriterien, der sportlichen Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft sowie der organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten von Liechtenstein Athletics. Bei Anlässen, bei denen Liechtenstein Olympic oder eine andere Organisation abschliessend selektionierte, verfügt Liechtenstein Athletics über das entsprechende Vorschlags- oder Nominationsrecht.
- 2.5. Ein Kaderstatus ist weder Garantie noch Voraussetzung für eine internationale Selektion. Liechtenstein Athletics kann auch Athletinnen und Athleten ohne Kaderstatus für einen internationalen Einsatz selektionieren.
- 2.6. Der Kaderstatus gilt jeweils für eine Periode von zwei Jahren, wobei der 1. Oktober als Stichtag gilt. Innerhalb dieser zwei Jahre müssen die jeweils geltenden Limiten erneut erfüllt werden, damit der Kaderstatus bestehen bleibt.
- 2.7. Ein gesonderter Verletztenstatus, der von der Erfüllung der Limiten befreit oder den Kaderstatus während einer Verletzung automatisch erhält, besteht nicht.

3. Training und Trainer

- 3.1. Das regelmässige Training findet grundsätzlich bei den Mitgliedsvereinen beziehungsweise im persönlichen Trainingsumfeld der Athletin / des Athleten statt.
- 3.2. Die sportliche Trainingsverantwortung liegt grundsätzlich bei der Athletin / dem Athleten, dem persönlichen Trainer beziehungsweise der persönlichen Trainerin und dem Verein.
- 3.3. Liechtenstein Athletics kann ergänzende Massnahmen wie Tests, Leistungsdiagnostik, gemeinsame Trainings- oder Informationsanlässe organisieren. Daraus entsteht kein Anspruch auf ein dauerhaftes Verbands- oder Kadertraining.
- 3.4. Persönliche Vereins- oder Privattrainer werden durch diese Athletenvereinbarung nicht Vertragspartei. Werden Trainerinnen oder Trainer jedoch von Liechtenstein Athletics für offizielle Verbandsmassnahmen, Delegationen oder Betreuungsaufgaben eingesetzt, haben sie vor dem Einsatz den gültigen Code of Conduct von Liechtenstein Athletics zu unterzeichnen und das Safeguarding-Konzept sowie die einschlägigen Verbandsregeln einzuhalten.
- 3.5. Liechtenstein Athletics kann den Einsatz einer Betreuungsperson im Rahmen eigener Verbandsmassnahmen aus sachlichen Gründen, insbesondere bei Verstössen gegen Integrität, Safeguarding, Ethik oder Verbandsinteressen, ablehnen.

4. Rechte der Athletin / des Athleten

- 4.1. Die Athletin / der Athlet hat Anspruch auf transparente Information über Kaderstatus, zugesagte Förderleistungen, Selektionskriterien und wesentliche Entscheidungen, die sie / ihn unmittelbar betreffen.
- 4.2. Die Athletin / der Athlet hat Anspruch auf respektvolle, faire und diskriminierungsfreie Behandlung sowie auf den Schutz der Persönlichkeit im Rahmen der gesetzlichen und verbandlichen Vorgaben.
- 4.3. Bei wesentlichen Beanstandungen oder beabsichtigten Sanktionen wird der Athletin / dem Athleten grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bei dringenden Schutz- oder Integritätsmassnahmen können vorsorgliche Massnahmen sofort angeordnet werden.
- 4.4. Die Athletin / der Athlet kann sich bei Fragen oder Meldungen zu Integrität und Safeguarding an die dafür bezeichneten internen und externen Meldestellen wenden. Aus einer Meldung nach Treu und Glauben dürfen keine Nachteile entstehen.

5. Pflichten der Athletin / des Athleten

- 5.1. Die Athletin / der Athlet verfolgt die vereinbarten sportlichen Ziele mit der für Leistungssport erforderlichen Sorgfalt und informiert Liechtenstein Athletics rechtzeitig über Umstände, die Kaderstatus, Fördermassnahmen oder internationale Einsätze wesentlich beeinflussen können.
- 5.2. Die Athletin / der Athlet hält die sportlichen, ethischen, Anti-Doping-, Integritäts- und Safeguarding-Bestimmungen ein und verhält sich fair, respektvoll und loyal.
- 5.3. Die Athletin / der Athlet erklärt sich grundsätzlich bereit, Liechtenstein bei internationalen Einsätzen zu vertreten. Eine Nichtteilnahme ist frühzeitig und begründet mitzuteilen. Wiederholte unbegründete Absagen können bei zukünftigen Förder- und Kaderentscheiden berücksichtigt werden.
- 5.4. Die Athletin / der Athlet nimmt grundsätzlich an den für sie / ihn sportlich relevanten Liechtensteiner und Schweizer Meisterschaften teil. Abweichungen aus sportlichen, gesundheitlichen, schulischen, beruflichen oder vergleichbaren Gründen sind frühzeitig mit dem Technischen Leiter abzusprechen.

- 5.5. Die Athletin / der Athlet hält die über Swiss Athletics erforderliche Lizenz gültig und sorgt rechtzeitig für die für internationale Reisen erforderlichen Dokumente, insbesondere einen gültigen Reisepass.
- 5.6. Die Athletin / der Athlet sorgt für einen angemessenen persönlichen Kranken-, Unfall- und Versicherungsschutz. Selbstverschuldete Zusatzkosten, etwa durch fehlende Reisedokumente oder schuldhaft verpasste Verbindungen, können der Athletin / dem Athleten weiterverrechnet werden.
- 5.7. Bei einer Verletzung verpflichtet sich die Athletin / der Athlet, eine bestmögliche medizinische Abklärung und Behandlung in Anspruch zu nehmen und aktiv an der Genesung mitzuwirken. Liechtenstein Athletics empfiehlt hierfür die Zusammenarbeit mit der Berit Klinik. Eine Pflicht zur Behandlung durch eine bestimmte Klinik, Ärztin oder Arzt besteht nicht; die Wahl der Behandelnden liegt frei bei der Athletin / dem Athleten.
- 5.8. Die Athletin / der Athlet stellt sich in angemessenem Umfang für repräsentative, mediale oder Nachwuchsaktivitäten von Liechtenstein Athletics zur Verfügung. In der Regel werden höchstens drei solche Einsätze pro Förderperiode erwartet; Termin und Umfang werden frühzeitig abgestimmt.

6. Nationalmannschaft, Reisen und Ausrüstung

- 6.1. Bei einer offiziellen Selektion legt Liechtenstein Athletics die organisatorischen Rahmenbedingungen der Delegation fest, insbesondere Reise, Unterkunft, Betreuung, Treffpunkte, Akkreditierung und offizielle Termine.
- 6.2. Liechtenstein Athletics trägt bei offiziellen Nationalmannschaftseinsätzen grundsätzlich die vom Verband zugesagten Kosten gemäss Einladung oder Einsatzinformation. Kostenbeteiligungen oder nicht gedeckte Zusatzkosten werden vor dem Einsatz kommuniziert.
- 6.3. Für offizielle Nationalmannschaftseinsätze stellt Liechtenstein Athletics die vorgesehene Verbandsausrüstung gemäss den jeweils geltenden Ausrüster- und Sponsoringvereinbarungen zur Verfügung.
- 6.4. Während der offiziellen Delegationszeit und bei offiziellen Verbandsauftritten ist die von Liechtenstein Athletics vorgegebene Bekleidung zu tragen. Dazu gehören insbesondere An- und Abreise, Stadion, offizielle Trainings, Presse- und Medientermine, Siegerehrungen und weitere repräsentative Auftritte, soweit nichts anderes kommuniziert wird.
- 6.5. Logos, Marken oder sonstige Kennzeichnungen auf der offiziellen Verbandsausrüstung dürfen nicht entfernt, abgedeckt, verändert oder durch persönliche Werbeträger ergänzt werden.
- 6.6. Persönliche Wettkampfschuhe können grundsätzlich frei gewählt werden, sofern keine zwingenden Regelungen eines Veranstalters, eines internationalen Verbandes oder einer ausdrücklich kommunizierten Verbandsvereinbarung entgegenstehen.
- 6.7. Mit Verbandsausrüstung ist sorgfältig umzugehen. Soweit Liechtenstein Athletics ausdrücklich erklärt, dass Ausrüstungsgegenstände ins Eigentum der Athletin / des Athleten übergehen, dürfen diese ausserhalb offizieller Einsätze privat verwendet werden; die Darstellung bestehender Sponsorenkennzeichnungen darf nicht verfälscht werden.

7. Persönliches Sponsoring und Werberechte

- 7.1. Persönliche Sponsoring- und Werbeverträge sind grundsätzlich zulässig, soweit sie nicht gegen gesetzliche Vorgaben, Sportreglemente, bestehende Verbandsverträge oder die berechtigten Interessen von Liechtenstein Athletics verstossen.
- 7.2. Vor Abschluss einer persönlichen Sponsoringvereinbarung, die inhaltlich mit einem bestehenden oder geplanten Verbands- oder Ausrüstervertrag kollidieren könnte, informiert die Athletin / der Athlet Liechtenstein Athletics rechtzeitig. Liechtenstein Athletics teilt allfällige konkrete Konflikte nachvollziehbar mit.

- 7.3. Bei offiziellen Nationalmannschaftseinsätzen haben die Verbands- und Ausrüstervereinbarungen Vorrang. Persönliche Sponsorenkennzeichnungen dürfen nur im Rahmen der einschlägigen internationalen Werberegeln und nach vorgängiger Abstimmung mit Liechtenstein Athletics verwendet werden.
- 7.4. Werbung für Produkte oder Dienstleistungen, deren Bewerbung gesetzlich untersagt ist oder mit den Integritäts- und Jugendschutzgrundsätzen von Liechtenstein Athletics unvereinbar ist, ist im Zusammenhang mit der Nationalmannschaft oder dem Kaderstatus nicht zulässig.

8. Bildrechte und Kommunikation

- 8.1. Die Athletin / der Athlet erklärt sich damit einverstanden, dass Liechtenstein Athletics Namen sowie stehende und bewegte Bilder aus Wettkämpfen, Delegationen, Trainingsmassnahmen, Ehrungen, Medienanlässen und vergleichbaren Verbandsaktivitäten für die eigene nicht-exklusive Verbandskommunikation unentgeltlich verwenden darf.
- 8.2. Die Nutzung umfasst insbesondere Website, Social Media, Jahresberichte, Newsletter, Medienarbeit, Präsentationen und Verbandsdrucksachen sowie Kommunikation mit Verbands- und Ausrüstungspartnern, sofern dabei die Unterstützung von Liechtenstein Athletics beziehungsweise der Nationalmannschaft im Vordergrund steht.
- 8.3. Bereits veröffentlichte oder archivierte Inhalte dürfen auch nach Ende dieser Vereinbarung im Rahmen von Archiv, Rückblick, Chronik und historischer Berichterstattung weiterverwendet werden. Eine neue eigenständige kommerzielle Kampagne mit der Person der Athletin / des Athleten nach Vertragsende bedarf einer gesonderten Zustimmung.
- 8.4. Die Athletin / der Athlet verpflichtet sich, öffentlich verfügbare Bilder offizieller Nationalmannschaftseinsätze nicht so zu verändern, dass bestehende Verbands- oder Sponsorenkennzeichnungen entfernt, verdeckt oder verfälscht werden.

9. Integrität, Anti-Doping und Safeguarding

- 9.1. Die Athletin / der Athlet anerkennt den Code of Conduct und das Safeguarding-Konzept von Liechtenstein Athletics sowie die für sie / ihn geltenden Anti-Doping- und Integritätsbestimmungen.
- 9.2. Schwerwiegende oder wiederholte Verstösse gegen Integrität, Anti-Doping, Safeguarding oder die Grundsätze dieser Vereinbarung können unabhängig von sportlichen Leistungen Auswirkungen auf Kaderstatus, Förderung und Selektion haben.
- 9.3. Meldungen über mögliche Verstösse werden gemäss dem jeweils gültigen Safeguarding- und Meldeprozess behandelt. Gesetzliche Melde- und Weiterleitungspflichten bleiben vorbehalten.

10. Massnahmen bei Pflichtverletzungen

- 10.1. Bei Verletzungen dieser Vereinbarung können je nach Schwere und Umständen insbesondere folgende Massnahmen angeordnet werden:
- Gespräch, Hinweis oder Auflage;
 - schriftliche Verwarnung;
 - Kürzung oder Sistierung von Förderleistungen;
 - vorübergehende Nichtberücksichtigung für Verbandsmassnahmen oder Selektionen;
 - Beendigung der Kaderzugehörigkeit beziehungsweise der Fördervereinbarung.

- 10.2. Die Massnahme muss verhältnismässig sein. Bei schwerwiegenden Verstössen, dringendem Schutzbedarf oder erheblichen Integritätsrisiken kann Liechtenstein Athletics vorsorgliche oder unmittelbare Massnahmen ohne vorgängige Verwarnung treffen.
- 10.3. Bereits verbindlich ausgelöste und durch eine schuldhafte Pflichtverletzung unnötig gewordene Kosten können der Athletin / dem Athleten im angemessenen Umfang weiterverrechnet werden.

11. Dauer, Änderung und Beendigung

- 11.1. Diese Vereinbarung gilt vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027. Sie wird für jede Förderperiode neu bestätigt beziehungsweise erneuert.
- 11.2. Kaderstatus und individuelle Förderleistungen werden für jede Förderperiode separat festgelegt. Änderungen während der Förderperiode sind möglich, wenn sachliche Gründe vorliegen, insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der sportlichen Situation, längerer Verletzung, Pflichtverletzungen, organisatorischen Änderungen oder veränderten finanziellen Rahmenbedingungen.
- 11.3. Wesentliche Änderungen werden der Athletin / dem Athleten schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar begründet.
- 11.4. Die Vereinbarung endet vorzeitig, wenn die Athletin / der Athlet schriftlich auf Kaderstatus und Förderung verzichtet oder Liechtenstein Athletics die Zugehörigkeit nach Massgabe dieser Vereinbarung beendet.
- 11.5. Die Beendigung lässt bereits entstandene Rechte und Pflichten sowie die Bestimmungen über Archiv- und historische Bildnutzung unberührt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Durch diese Vereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis zwischen Liechtenstein Athletics und der Athletin / dem Athleten begründet.
- 12.2. Individuelle Förderbeträge, Gesundheitsinformationen und sonstige personenbezogene Inhalte sind vertraulich zu behandeln. Die Athletin / der Athlet darf die Vereinbarung insbesondere mit gesetzlicher Vertretung, persönlichem Trainer, Verein, Beratungspersonen oder Rechtsvertretung besprechen.
- 12.3. Bei Meinungsverschiedenheiten wird zunächst eine interne Klärung mit dem Technischen Leiter und, falls erforderlich, dem Vorstand von Liechtenstein Athletics angestrebt. Weitergehende Rechtsmittel richten sich nach den anwendbaren Statuten, Reglementen und dem geltenden Recht.
- 12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 12.5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Anhang 1 bildet einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung.

Unterschriften

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Parteien, die vorliegende Vereinbarung samt Anhang 1 gelesen zu haben und deren Inhalt anzuerkennen.

Liechtenstein Athletics

René Michlig, Präsident

Ort / Datum

Roman Jäger, Technischer Leiter

Athletin / Athlet

Ort / Datum

Unterschrift

Bei minderjährigen Athletinnen / Athleten:
Name gesetzliche Vertretung

Ort / Datum

Unterschrift

Anhang 1 – Individuelle Förderung 2026/2027

Dieser Anhang konkretisiert die für die Athletin / den Athleten zugesagten Leistungen und besonderen Pflichten für die Förderperiode 1. November 2026 bis 31. Oktober 2027.

Athletin / Athlet

Verein

Kader / Fördergefäss

Förderperiode

Finanzieller Förderbeitrag

Leistungsdiagnostik / Tests

Internationale Zielwettkämpfe

Weitere zugesagte Leistungen

Besondere individuelle Pflichten / Absprachen

Hinweis: Einträge in diesem Anhang begründen nur im ausdrücklich festgehaltenen Umfang einen Anspruch. Änderungen während der Förderperiode richten sich nach Ziffer 11 der Athletenvereinbarung.